STADT
KREIS
SIGMARINGEN

gammertingen hinterer bohl II

BEBAUUNGSPLAN
M. 1:500

In Ergänzung zum Bebauungsplan M. 1:500 wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen:
§9 Abs.1 BBauG und BauNVO

1.1 Bauliche Nutzung:
Abgrenzung der einzelnen Gebiete siehe Eintragung im Bebauungsplan

1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)+
Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)
Siehe Eintragungen im Lageplan

1.2 Bauweise und weitere Festsetzungen:
(§22 BauNVO)
offene Bauweise
An den im Plan ausgewiesenen Grenzen ist Grenzbebauung gestattet.

1.3 Stellung der Gebäude, Firstrichtung
+ Sockelhöhe
(§9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe b BBauG)
siehe Einzeichnung im Lageplan.

1.4 Garagen:
Die Garage ist entweder auf der im Beb. Plan ausgewiesenen Fläche oder im Gebäude selbst als gestalterische Einheit mit dem Gebäude zu planen.

1.5 Nebenanlagen:
Im Sinne von § 14 BauNVO sind nicht erlaubt (z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe)

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:
(§ 111 LBO)

2.1 Dachform: Hauptgebäude: Satteldach u. Flachdach
Garagen : Flachdach

2.2 Dachneigung: Hauptgebäude: Flachdach
Satteldach 22°
siehe Eintragung im Lageplan
Garagen : Alle freistehende Garagen sind mit Flachdach auszuf.

2.3 Dachdeckung: Hauptgebäude: Satteldach
Ziegel engob.
Flachdach Kies-pressdach.
Garagen : Kiespressdach

2.4 Dachaufbauten sind nicht erlaubt

2.5 Kniestock nicht erlaubt

2.6 Gebäude und Garage müssen eine gestalterische Einheit bilden.

2.7 Auffüllungen oder Abgrabungen auf dem Baugrundstück sollen den natürlichen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern.

2.8 Einfriedigungen und Stützmauern sind im Baugesuch nachzuweisen.
Bei Vorgärten an der Straße sind Einfriedigungen nicht zulässig.

2.9 [redacted]

3. Bestandteile des Bebauungsplanes:
(§10 BBauG)
1. Lageplan M. 1:500 vom staatl. Vermessungsamt Sigmaringen mit den zeichnerischen Eintragungen des Planungsbüros Burkard, Reutlingen.
2. Die schriftlichen Festsetzungen mit der Legende.

4. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen:
Straßenprofile M. 1:100 im Länge- und Querschnitt

5. Alle angegebenen Höhen im Lageplan sind auf N.N. bezogen.

Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat in seiner ..... 1969 als Satzung beschlossen. Damit sind alle Eintragungen im Lageplan und in den Planerläuterungen rechtsverbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes.

6. Hinweis: Geländeschnitt:
Wegen der Hanglage des Baugebietes ist im Rahmen des Genehmigungsverfahren die Vorlage von Geländeschnitten erforderlich.
(§ 58 Abs. 2 Nr. 3 Bau Vorl)

QUERSCHNITT DER STRASSENPROFILE:

WOHNSAMMELSTRASSE — 8.00 (0.50 / 6.00 / 1.50)

WOHNSTRASSE — 6.00 (0.25 / 5.50 / 0.25)

WENDEPLATTE — 18.00 (0.25 / 17.50 / 0.25)

FUSS-UND GEHWEGE — 4.00

3.00

2.50

Legende:

	BEST.	PLAN.
Baulinien - Baugrenzen: §9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe b BBauG+ §23 BauNVO		
Baulinien		
Baugrenzen		
Wohnflächen: §1 Abs.1 BauNVO		
Reines Wohngebiet WR §3 BauNVO		
offene Bauweise	O	
Verkehrsflächen: §9 Abs.1 Nr.1 BBauG		
Wohnsammel- und Wohnstraße		
Geh- und Fußwege		
Straßenbegrenzungslinie		
Satteldach		
Flachdach		
Für den Bebauungsplan „hinterer Bohl II" gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237, ber. I 1969 S. 11)		

	BEST.	PLAN.
Flächen für Garagen und Stellplätze: §9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe e +Nr.12 BBauG		
Garagen im Gebäude		
Garagen freistehend		
Gemeinschaftsgaragen		GGA
Gemeinschaftsstellplätze		GST
Grünflächen: §5 Abs.2 Nr.5 + §9 Abs.1 Nr.8 BBauG		
Spielplätze		
Parkanlagen		
Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung	SD	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Beb. Planes	FLD	
Kläranlage		
Gebäudenummer im zugeordneten Geländeschnitt		z.B. 24

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Kniestock	
Dachneigung	

Genehmigt!
Sigmaringen, den 16. DEZ. 69
Landratsamt
[signature]

M. 1:500
NR.

FORM. QM
GEZ.
GEF.

DEN 4.7.69

BURKARD BÜRO FÜR BAULPLANUNG U. BAULEITPLANUNG - TEL. 5512
REUTLINGEN - KASSERSTR. 58
RAINER BURKARD DIPL.-INGENIEUR U. STADT, GEFR. BAUING.
WILHELM RICHTER DIPLOMINGENIEUR
ARCHITEKT